

**Förderverein
Löschgruppe Longerich
Der Freiwilligen Feuerwehr Köln e.V.**



Satzung

§ 1

Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Löschgruppe Longerich“ – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein erklärt sich für parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass Mittel beschafft werden, die der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Longerich mit der Maßgabe zukommen, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden im Bereich

- a) der Ausbildung des Interesses der Allgemeinheit im Bereich des Feuerlöschwesens und Erhaltung der Tradition der Feuerwehr
- b) der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Löschgruppe

- c) der Leistungsfähigkeit der Löschgruppe
- d) der Betreuung der Alters- und Ehrenabteilungen der Löschgruppe
- e) der allgemeinen Kameradschaftspflege
- f) der Brandschutzerziehung im Einsatzgebiet der Löschgruppe und
- g) der präventiven Aufklärung über Gefahren des Brandschutzes.
- h) der Einrichtung des Feuerwehrgerätehauses.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie den Anforderungen des jeweiligen Mitgliederstatus entspricht.

Der Verein kann auch Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art und Weise um die Belange des Feuerwehrwesens der Löschgruppe verdient gemacht haben.

Alle aktiven Mitglieder (Einsatzabteilung) sowie die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Longerich sind geborene Mitglieder des Fördervereins. Die geborenen Mitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein an den Vorstand stellt und wenn diesem Antrag vom Vorstand zugestimmt wird.

In den Verein aufgenommen werden können Personen, die sich verpflichten, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern. Durch die Aufnahme in den Verein erwirbt das Mitglied sein aktives und passives Stimmrecht.

2. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, muss er das schriftlich dem abgelehnten Antragsteller mitteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
3. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer vom Vorstand des Fördervereins einstimmig bestätigt wird. Auf Vorschlag des Vorstandes muss die Mitgliederversammlung den Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bestätigen. Ein Stimmrecht erhält ein Ehrenmitglied nur dann, wenn er vorher bereits Mitglied des Fördervereins war.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mittels eines Schreibens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (siehe § 12 Geschäftsjahr) gegenüber dem Vorstand und
- c) durch Vereinsausschluss.
- d) durch Austritt aus der aktiven Einsatzabteilung der Löschgruppe Longerich (nicht der Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung)

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist im Rahmen einer Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich gegen den drohenden Ausschluss zu verteidigen. Er kann hierbei von einem Bevollmächtigten begleitet werden.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschließungsgründe mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch muss binnen zweier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsschreibens an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung letztverbindlich. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist verbindlich, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes bestätigen.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen durch den Verein aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Mitgliedes vorliegen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Einmal pro Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Begründung zur Kenntnis zu bringen. Anträge zur Tagesordnung, die später eingehen, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Originäre Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Geschäftsordnungsänderungen
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder – grundsätzlich beschlussfähig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschlüsse, für die laut Satzung eine bestimmte Quote von Vereinsmitgliedern anwesend sein müssen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder gewertet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen zu Vorstandsposten zählen Enthaltungen als Neinstimmen.

Kommt es bei Personenwahlen nicht zu absoluten Mehrheitsverhältnissen, so hat ein erneuter Wahlgang zu erfolgen. Kommt es im 2. Wahlgang zu keiner absoluten Mehrheit, so reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus.

Eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung wird benötigt für:

- a) Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Satzungsänderungen, bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder
- c) Die Aufnahme von Aufnahmebewerbern, die vom Vorstand abgelehnt worden sind und bei Beschwerden über einen Vereinsausschluss.

Eine Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen.

§ 7

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Beisitzer
2. Die Vorstandspositionen werden von der Mitgliederversammlung und auf Antrag in geheimer Wahl auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgrund der Gewichtung im Vorstand sollten mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus den Förderern sowie zwei Vorstandsmitglieder aus der aktiven Einsatzabteilung gewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
4. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
5. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vorzulegen. Eine Wiederwahl in das Amt des Kassenprüfers sollte vermieden werden, ist jedoch zulässig.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach der Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Stadtfeuerwehrverband Köln e.V.

§ 10

Beitragswesen

Die Mitgliederversammlung schlägt dem Vorstand einen Mitgliedsbeitrag vor. Die endgültige Entscheidung bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

§ 11

Geschäftsordnung

Über diese Satzung hinaus regelt eine Geschäftsordnung die Belange des Vereins. Über die Annahme und etwaiger Änderungen dieser Geschäftsordnung stimmen die anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

§ 12

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Die Gründung des Fördervereins Löschgruppe Longerich erfolgt ebenfalls am 26.03.2010.

Unterschriften Förderverein